

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAME AKTION DES RATES**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß**

(1999/664/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 96/676/GASP vom 25. November 1996 betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß die Gemeinsame Aktion 96/676/GASP geändert werden sollte, um es dem Sonderbeauftragten zu ermöglichen, die Rolle der Union im Nahen Osten besser verständlich zu machen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— zum besseren Verständnis der Rolle der Europäischen Union unter den für die Meinungsbildung maßgeblichen Personen in der Region beizutragen.“

*Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Oktober 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HALONEN

---

<sup>(1)</sup> ABL L 315 vom 4.12.1996, S. 1. Geändert durch den Beschluß 98/608/GASP (ABL L 290 vom 29.10.1998, S. 4).